

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Nachfolgetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus bestimmten rohstoffabhängigen Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle nach Ablauf der Kontrahierungspflicht zu Einspeisetarifen verpflichtet ist (Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 – NFT-VO 2017)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Stromerzeugungsanlagen auf der Basis von Biogas, die durch Einspeisetarife gefördert werden, sind in hohem Ausmaß derzeit nicht rentabel zu betreiben. Erste, im Zeitraum zwischen 2003 und 2006 kontrahierte rohstoffabhängige Anlagen sind bereits durch Ablauf des garantierten Einspeisetarifs aus dem Förderregime herausgefallen. Gemäß § 17 ÖSG 2012 könnten für solche Anlagen Nachfolgetarife per Verordnung festgelegt werden.

Ziel(e)

Sicherung des Weiterbetriebs effizienter Biogasanlagen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung von Nachfolgetarifen für Biogasanlagen, die für effiziente Anlagen (2. Generation) einen Weiterbetrieb bis längstens zum 20. Jahr nach Inbetriebnahme (§ 17 Abs. 3 ÖSG 2012) ermöglichen.

Die Nachfolgetarife für Biogasanlagen werden nach der geplanten Novellierung des ÖSG 2012 bis zum 31.12.2021 aus einem eigenen zusätzlichen Kontingent in Höhe von 5 Mio € pro Jahr finanziert. Dieses Kontingent steht unabhängig von der Höhe der mit der gegenständlichen Verordnung festgelegten Nachfolgetarife zur Verfügung; siehe zu den finanziellen Auswirkungen daher die WFA zur Novelle des ÖSG 2012.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1255544496).